



# **Statuten**

## **des**

# **Theaterclubs Luzern**

**Gegründet 1938**

## **1. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1**

#### *Name*

Unter dem Namen "Theaterclub Luzern" besteht seit dem 18. Januar 1938 mit Sitz in Luzern ein kultureller Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2**

#### *Zweck*

Der Theaterclub bezweckt, das Theaterleben in der Stadt und Region Luzern zu fördern und das Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Theater zu wecken und zu erhalten. Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber den Behörde und Trägerschaftsorganen der Theater.

### **Art. 3**

#### *Tätigkeit*

Der Theaterclub versucht sein Ziel insbesondere zu erreichen durch:

- a) Ideelle und materielle Unterstützung von Theaterveranstaltungen in Luzern, insbesondere im Luzerner Theater und im Kleintheater
- b) Vergünstigungen bei Theaterbesuch der Mitglieder
- c) Sonderveranstaltungen (u.a. Besuche von Bühnenproben, Diskussionen)
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Orientierung der Mitglieder über theaterspezifische Fragen
- f) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen
- g) Theaterreisen ins In- und Ausland

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

#### *Mitgliederkategorien*

Mitglieder des Theaterclubs sind:

- a) Einzelpersonen
- b) Partner (Ehepaare; Partnerschaften)
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder

### **Art. 5**

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

1 Die Mitgliedschaft im Theaterclub kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung und durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben werden.

2 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Theaterclub oder das Luzerner Theaterleben besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, die von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit sind.

### **Art. 6**

#### *Austritt*

- 1 Der Austritt aus dem Theaterclub hat schriftlich zu erfolgen und ist nur auf das Ende des Clubjahres zulässig.
- 2 Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## **3 ORGANISATION**

### **Art. 7**

#### *Organe*

Die Organe des Theaterclub sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

### **Art. 8**

#### *Ordentliche Generalversammlung*

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im November statt.
- 2 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/Präsidentin
  - b) Wahl der Revisionsstelle
  - c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Partnermitglieder
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung
- 3 Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, finden die Wahlen offen statt.

### **Art. 9**

#### *Einberufung*

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden durch Zirkularschreiben oder elektronisch per E-Mail einberufen.
- 2 Anträge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle bis spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

### **Art. 10**

#### *Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens 50 Mitgliedern

### **Art. 11**

#### *Durchführung*

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/Vizepräsidentin.

- 2 Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 3 Anträge auf Statutenänderungen oder auf Auflösung des Theaterclubs müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- 4 Zur gültigen Beschlussfassung ist bei Statutenänderungen eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Theaterclubs eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 12**

##### *Vorstand*

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Direktionen des Luzerner Theaters und des Kleintheaters sollen im Vorstand als Beisitzer vertreten sein.
- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes ist in der Regel auf drei Amtsdauer beschränkt.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selber.

#### **Art. 13**

##### *Einberufung/Beschlussfassung*

- 1 Die Einberufung des Vorstandes ist Sache des Präsidenten/der Präsidentin. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat innert vier Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

#### **Art. 14**

##### *Zuständigkeit*

- 1 Der Vorstand vertritt den Theaterclub nach Aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung übertragen sind.
- 2 Insbesondere beschliesst der Vorstand über die Tätigkeit des Theaterclubs. Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung, bestellt die Geschäftsstelle und setzt die Entschädigung für deren Tätigkeit fest.
- 3 Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelne seiner Mitglieder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

#### **Art. 15**

##### *Geschäftsführung*

Die einzelnen Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie umfassen im wesentlichen:

- a) Mitgliederkontrolle
- b) Kontakt mit Mitgliedern
- c) Erledigung der vom Vorstand oder vom Präsidenten/von der Präsidentin erteilten Aufträge
- d) Führen der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
- e) Führung des Rechnungswesens, eventuell in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### **Art. 16**

##### *Unterschrift*

Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen oder mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

#### **Art. 17**

##### *Revisionsstelle*

1 Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine oder zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Revisoren/die Revisorinnen haben dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung vorzulegen.

### **4. HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN**

#### **Art. 18**

Für die Verbindlichkeit des Theaterclubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen

### **5. CLUBJAHR**

#### **Art. 19**

1 Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2 Spätestens im Oktober ist dem Vorstand die Jahresrechnung zu unterbreiten.

Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und den Bestand des Vermögens sowie alle Verbindlichkeiten Aufschluss zu geben. Vor Genehmigung der Jahresrechnung durch den Vorstand ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung durch die Revision zu prüfen.

### **6. AUFLÖSUNG**

#### **Art. 20**

1 Bei Auflösung des Theaterclubs ist dessen Vermögen seinen Zwecken entsprechend zu verwenden. Die Beschlussfassung hierfür steht derjenigen Generalversammlung zu, welche die Durchführung der Liquidation des Theaterclubs festzustellen hat.

2 Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen zu.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2018 angenommen. Sie ersetzen die an der Generalversammlung vom 7. November 2011 und 29. Januar 2002 beschlossenen Statuten.

Luzern, den 28. November 2018

### **THEATERCLUB LUZERN**

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Philipp Zingg

Dr. Stefan Graber